



Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

**Lärmvorsorge bei der Umnutzung von Seitenstreifen und
Lärmschutz im Übergangsbereich zwischen Aus- bzw.
Neubauabschnitten und bestehender Strecke**

**Änderung der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an
Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97)**

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4 – Nr. 13/2016 – Straßenbau

Sachgebiet 12: Umweltschutz
12.1: Lärmschutz

vom 23. Mail 2016

Der Runderlass richtet sich an:

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

nachrichtlich:

- Landesrechnungshof
- DEGES

Auf Grundlage des Schreibens des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Aktenzeichen StB 13/7144.2/02-11/2117624, vom 16.09.2014 ist im Vorgriff auf eine Änderung der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) Nr. 10.1 der VLärmSchR 97 wie folgt anzuwenden:

Ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) liegt vor, wenn ein Seitenstreifen baulich ertüchtigt wird (Verbreiterung oder Verstärkung) und unter Einsatz telematischer Einrichtungen temporär (tageszeitlich begrenzt) als Fahrstreifen genutzt wird. Der Ertüchtigung gleichgestellt ist der Bau von Nothaltebuchten sowie die bauliche Anpassung der Ein- und Ausfädelungstreifen.

Auch im Rahmen der Seitenstreifenumnutzung führt ein erheblicher baulicher Eingriff nur dann zu einer wesentlichen Änderung und zu Lärmvorsorgemaßnahmen, wenn es zu der in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz

2 der 16. BImSchV genannten Lärmzunahme kommt (siehe auch Nr. 10.1 Absatz 2 der VLärmSchR 97).

Beim Bau und der wesentlichen Änderung von Bundesfernstraßen ist der Bereich zwischen Bauanfang und Bauende zu betrachten. Diese sollten so festgelegt werden, dass im Übergangsbereich von bestehender und neuer bzw. wesentlich geänderter Trasse Härtefälle durch Sprünge im Lärmschutzniveau zwischen benachbarten Gebäuden möglichst vermieden werden.

Unabhängig von der Bausumme sind mir, zur Weiterleitung an das BMVI, Vorhaben an Bundesfernstraßen, in deren Rahmen Lärmvorsorgemaßnahmen für Seitenstreifenumnutzungen geplant werden, zu melden.

Hiermit werden die zuvor genannten Regelungen für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen im Land Brandenburg eingeführt.

Der Runderlass wird im Amtsblatt des Landes Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Im Auftrag


Egbert Neumann